

Ausgleich von Aufwendungen an ehrenamtliche Funktionsträger

Ehrenamtlichen Funktionsträgern und Vorstandsmitgliedern können die tatsächlich getätigten Aufwendungen erstattet sowie Arbeitszeit und Arbeitsaufwand vergütet werden. Auf der Seite des zahlenden Vereins ist zu unterscheiden zwischen

- Tätigkeitsvergütungen (pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand zum Beispiel Ehrenamtspauschale) und
- tatsächlichem Aufwandsersatz (Ersatz für tatsächliche entstandene Aufwendungen zum Beispiel Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag des Vereins).

Im Folgenden werden Antworten auf Fragen zum Aufwandsersatz und zur Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gegeben.

Haben ehrenamtlich Tätige im Verein einen Anspruch auf Vergütung?

Eine ehrenamtlich tätige Person, wie ein Vorstandsmitglied, handelt zivilrechtlich als Beauftragter des Vereins im Rahmen des Auftragsrechts gemäß §§ 662 ff. BGB. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird im Sinne der §§ 611 ff. BGB durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger nicht begründet, da es bereits an der Vereinbarung einer entgeltlichen Tätigkeit fehlt. Grundsätzlich entscheidet der Verein bzw. die Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand oder sonstigen Führungskräften eine Vergütung bezahlt wird.

Haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Aufwandsersatz?

Einem ehrenamtlich tätigen Funktionsträger als Beauftragten steht ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch gemäß § 670 BGB zu. Der Verein als Auftraggeber muss die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten der Aufwendung, die der Person, welche den ehrenamtlichen Auftrag für ihren Verein erbracht hat, zurückerstatten. Ersatzfähig sind jedoch nur solche Aufwendungen, die der Beauftragte bei Vornahme der Aufwendung den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Beispiele sind die Nutzung privater PKWs, Telefon-, Porto-, Reisekosten oder Kosten für Büromaterial. Für Aufwendungen solcher Art besteht keine Höchstgrenze der erstattungsfähigen Auslagen, sie dürfen dennoch nicht unangemessen hoch sein. Dieser „echte“ Aufwandsersatz ist stets zulässig.

Voraussetzungen zur Zahlung von Aufwandsersatz

- Nachweise und Belege: Die vom ehrenamtlich Beauftragten getragenen Kosten der Aufwendungen müssen durch Nachweise gegenüber dem Verein belegbar sein. Ein Einzelnachweis beim Aufwandsersatz ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.
- Keine Erstattung für Arbeitszeit und Arbeitsaufwand: Die zu erstattenden Aufwendungen beinhalten keine Arbeitszeit und Arbeitskraft des ehrenamtlich Tätigen. Im Auftragsverhältnis sind diese grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Zahlungen für die Arbeitszeit und Arbeitskraft sind als Vergütung einzuordnen und können im Rahmen der Ehrenamtspauschale ausgezahlt werden.

Können Vorstandsmitglieder vergütet werden?

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB besteht für Mitglieder des Vorstands grundsätzliches Vergütungsverbot. Das heißt, sie dürfen keine Zahlungen erhalten, die den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen übersteigen. Anspruch auf Vergütung für die Vorstandstätigkeit im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder einer darüber hinausgehenden Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages besteht nur, wenn die Satzung eine nachvollziehbare Möglichkeit einer Bezahlung der Vorstandsmitglieder vorsieht. Fehlt eine entsprechende

Satzungsbestimmung, dann ist nach der Satzung die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich (= unentgeltlich) auszuüben. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig.

Wie kann eine Tätigkeitsvergütung in der Satzung geregelt werden?

Es werden keine bestimmten Formulierungen vorgeschrieben. Ein Formulierungsbeispiel einer Satzungsklausel könnte lauten: „Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“ Alternativ: „Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vertrag abgeschlossen, geändert und beendet werden.“ Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte (sog. Fremdvergleich).

Wann kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch genommen werden?

Die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag von gemeinnützigen Vereinen in Anspruch genommen werden. Dazu gehören u.a. die Tätigkeiten von Vorständen, Schatzmeistern, Schriftführern aber auch Platz- und Gerätewarte, Reinigungspersonal, Bürokräfte etc. Diese Tätigkeiten müssen dem ideellen Bereich oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden können. Betreuung und unterrichtende Tätigkeiten (wie durch Trainer und Übungsleiter) sind hingegen mit dem Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG von 2400 Euro/Jahr vergütungsfähig. Soweit für die nebenberufliche Tätigkeit ein Übungsleiterfreibetrag zusteht, ist der Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 720 Euro/Jahr ausgeschlossen. Der Ehrenamtsfreibetrag kann ausbezahlt oder als Aufwandsverzichtsspende, sofern die Voraussetzungen vorliegen, abgewickelt werden.

Kann die Ehrenamtspauschale für mehrere Tätigkeiten in Anspruch genommen werden?

Der Freibetrag von 720 Euro kann lediglich einmal im Jahr gewährt werden, auch wenn die Person mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten für verschiedene Vereine ausübt. Der Freibetrag besteht in voller Höhe, auch wenn die Tätigkeit unterjährig aufgenommen wurde. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen. Wichtig: Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale können per se nicht für die gleiche Tätigkeit ausbezahlt werden, da die Anwendungsbereiche nicht identisch sind. Wenn es sich um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt, die nicht miteinander verknüpft sind, können beide Freibeträge für ein und dieselbe Person ausbezahlt werden.

Voraussetzungen zur Verwendung der Ehrenamtspauschale im Sportverein:

- Nebenberufliche Tätigkeit von maximal einem Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs
- Gemeinnütziger Verein als Auftraggeber
- Gewählte Funktionsträger bzw. Ausführung eines Auftragsamtes
- Tätigkeit erfolgt für einen gemeinnützigen (steuerbegünstigten) Zweckbereich des Vereins

Bedarf es für die Übungsleiterpauschale einer Regelung in der Satzung?

Eine Vergütung, die im Rahmen der Übungsleiterpauschale ausbezahlt wird, bedarf keiner entsprechenden Regelung in der Satzung. Hier ist eine Vereinbarung ausreichend.